

ANLAGE 1 – VERBINDLICHE HINWEISE, NUTZUNGSBEDINGUNGEN, HAFTUNGSREGELN UND FREISTELLUNG

(Bestandteil des Angebots/Vertrags)

1) Vertragsparteien / Geltungsbereich (B2B)

1. Unternehmergeschäft. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind vom Vertragsschluss ausgeschlossen.
2. Erklärung des Auftraggebers. Mit Unterzeichnung bestätigt der Auftraggeber, dass er ausschließlich für ein gewerbliches Unternehmen handelt und nicht als Privatperson.
3. Freistellung bei Falschangabe: Macht der Auftraggeber entgegen Ziff. 2 Verbraucherrechte geltend oder stellt sich seine Erklärung als unrichtig heraus, stellt der Auftraggeber die Bruhn Performance GmbH & Co. KG von hieraus entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, soweit rechtlich zulässig.

2) Leistungscharakter: Unternehmensberatung – keine Rechtsberatung, keine Rechtsprüfung, keine Garantie

- 2.1 Die Leistungen der Bruhn Performance GmbH & Co. KG („Auftragnehmer“) sind betriebswirtschaftliche/strategische Unternehmensberatung und praktische Vorschläge (z. B. Texte, Leitfäden, Prozessvorschläge, Recruiting-Unterlagen).
- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt ausdrücklich keine Rechtsberatung und keine Rechtsdienstleistung; insbesondere erfolgt keine rechtliche Prüfung, keine Prüfung der Wirksamkeit einzelner Klauseln/Prozessschritte und keine Prüfung von Risiken nach AGG, DSGVO, BetrVG, SGB IX, BGB, ArbR o. Ä.
- 2.3 Sämtliche Inhalte sind unverbindliche Vorschläge „zwischen Kaufleuten“ und stellen weder eine Zusicherung noch eine Garantie bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Ergebnisse dar.

3) Dreierkonstrukt / zwingende Anwaltsprüfung vor Nutzung („Kunde – Bruhn – Anwalt“)

- 3.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass Personal-/Recruiting-Themen rechtlich hochsensibel sind. Deshalb ist die Nutzung der gelieferten Unterlagen/Prozessvorschläge zwingend an die Mitwirkung eines Fachanwalts des Auftraggebers gekoppelt.
- 3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche von Bruhn Performance gelieferten Inhalte, bevor sie ganz oder teilweise eingesetzt, veröffentlicht oder intern verbindlich umgesetzt werden, durch den zuständigen Fachanwalt des Auftraggebers rechtlich prüfen zu lassen (inkl. erforderlicher Anpassungen).
- 3.3 Bis zur schriftlich dokumentierten anwaltlichen Freigabe (in Textform ausreichend) dürfen die gelieferten Inhalte nicht eingesetzt werden. Eine Nutzung ohne vorherige anwaltliche Prüfung erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

3.4 Verstößt der Auftraggeber gegen diese Anwaltsprüfungspflicht, gilt dies als wesentliche Mitwirkungsverletzung; Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind insoweit ausgeschlossen bzw. gekürzt, soweit rechtlich zulässig.

3 a) Risikoklassifizierung / „graue“ Optionen / Entscheidung auf eigenes Risiko

3a.1 Risikohinweise im Material. Der Auftragnehmer kann – je nach Projekt – neben „robusten“ Vorgehensweisen auch alternative Optionen aufzeigen, die rechtlich umstritten oder einzelfallabhängig sein können („gelb/rot“). Diese werden im Material ausdrücklich als „rechtlich risikobehaftet/ungeprüft“ gekennzeichnet.

3a.2 Keine Empfehlung ohne Anwalt. Die Kennzeichnung bedeutet: Einsatz nur nach anwaltlicher Prüfung/Freigabe; keine Empfehlung des Auftragnehmers im Sinne einer rechtlichen Unbedenklichkeit.

3a.3 Risikobewusste Entscheidung. Entscheidet sich der Auftraggeber trotz Risikokennzeichnung für den Einsatz, trägt er das Risiko allein; er bestätigt, dass ihm Nutzen und Risiken bekannt sind und dass er die anwaltliche Prüfung veranlasst.

4) Eigenverantwortung des Auftraggebers / Keine Behörden- oder Drittgarantien

4.1 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für Auswahl, Anpassung, Implementierung, Veröffentlichung und tatsächliche Durchführung sämtlicher Maßnahmen, Prozesse und Texte sowie für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Betriebsvereinbarungen und internen Vorgaben.

4.2 Der Auftragnehmer schuldet weder Rechtskonformität noch „Abmahnsicherheit“ noch Schutz vor AGG-Ansprüchen, Bußgeldern, behördlichen Maßnahmen oder Reputationsschäden.

4.3 Der Auftraggeber entscheidet eigenverantwortlich über den Einsatz von Formulierungen, Auswahlkriterien, Testverfahren, Interviewfragen, Tools, Tracking/Datenschutz, Aufbewahrungs- und Löschkonzepte sowie Kommunikation mit Bewerbern/Mitarbeitern. Eine Empfehlung von Bruhn Performance erfolgt immer unter der Maßgabe, dass der Auftragnehmer sie vor der Freigabe selbst durch seinen Anwalt prüfen lässt. Bruhn ist nur Ideen-Geber, kein Anwalt.

5) Offizielle Einstufung der Persönlichkeitsmodelle

Die DISG-/16P-/MBTI-Einschätzungen dienen ausschließlich als Orientierung zu Arbeitsstil, Kommunikation und möglichen Stressmustern. Sie sind keine vollständige Eignungsdiagnostik und dürfen nicht als alleinige Grundlage für Einstellungs- oder Ausschlussentscheidungen verwendet werden. Es geht lediglich um erhöhte Wahrscheinlichkeiten. Bitte beachte das deutsche AGG, gehe korrekt vor und bitte schließe niemanden ausschließlich aufgrund eines Persönlichkeitstyps aus. Begründungen über Nicht-Einstellung wegen unpassendem Persönlichkeitstypen sind rechtlich unzulässig. Entscheidungen im Recruiting sollten auf jobbezogenen Kriterien beruhen (z. B. Arbeitsprobe, strukturierte Interviews, fachliche Nachweise, Referenzen) und die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben (insbesondere das AGG) berücksichtigen.

6) Schriftform / Keine mündlichen Nebenabreden / Kein Vertrauenstatbestand

6.1 Verbindlichkeit nur schriftlich. Rechtlich relevante Zusagen, Garantien oder Leistungsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich (Textform genügt) bestätigt werden.

6.2 Unverbindliche Beispiele. Mündliche Hinweise, Erfahrungswerte, Beispiele oder „Gedankenexperimente“ sind unverbindlich und begründen keine Zusicherung.

7) Keine Gewährleistung / Keine Erfolgsgarantie

7.1 Soweit rechtlich zulässig, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder rechtliche Wirksamkeit der gelieferten Inhalte.

7.2 Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass Maßnahmen zu bestimmten Bewerberzahlen, Einstellungen, Umsätzen, Performancekennzahlen, Bewertungen oder sonstigen Erfolgen führen.

7.3 Es wird keine Abmahnsicherheit aus z.B. AGG-Ansprüchen garantiert.

8) Haftung – Grundsatz, Haftungsdeckel, Ausschlüsse (maximal im zulässigen Rahmen)

8.1 Unbeschränkte Haftung: Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Grobe Fahrlässigkeit: Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Einfache Fahrlässigkeit / Kardinalpflichten: Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4 Haftungsobergrenze (Cap): Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – pro Schadensfall und insgesamt je Vertrag begrenzt auf maximal 30.000€ bzw. alternativ auf maximal 100 % des Netto-Auftragswertes (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist).

8.5 Ausschluss bestimmter Schäden: Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung ausgeschlossen für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktions-/Betriebsausfall, Verlust von Geschäftschancen, Datenverlust, Mehraufwand, interne Personalkosten, Reputationsschäden (z. B. negative Bewertungen), sowie für nicht vorhersehbare atypische Schäden.

8.6 Ausschluss AGG/Behörden/Sanktionen: Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung ausgeschlossen für Ansprüche und Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen beim Auftraggeber entstehen, insbesondere (i) Ansprüche nach dem AGG, (ii) behördliche Verfahren, Bußgelder, Vertragsstrafen, Sanktionen oder Auflagen, sowie (iii) außergerichtliche/gerichtliche Kosten des Auftraggebers gegenüber Dritten.

9) Freistellung von Drittansprüchen (Indemnity)

9.1 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Bewerber, Mitarbeiter, Behörden, Wettbewerber, Plattformbetreiber) sowie von sämtlichen daraus resultierenden Schäden, Kosten und Aufwendungen (inkl. angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die aus der Auswahl, Anpassung, Veröffentlichung oder Umsetzung der vom Auftragnehmer gelieferten Vorschläge/Unterlagen durch den Auftraggeber entstehen.

9.2 Die Freistellung gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den Drittanspruch vorsätzlich verursacht hat; im Übrigen bleibt eine Freistellung im gesetzlich zulässigen Rahmen bestehen.

10) Mitwirkungspflichten / Informationspflicht / Schadensminderung

10.1 Der Auftraggeber hat alle für die Beratung relevanten Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig bereitzustellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn sich Risiken / Beanstandungen / Ansprüche Dritter abzeichnen (z. B. AGG-Vorwürfe, Beschwerden, Auskunftersuchen, negative Bewertungen). Entsprechende Tools sollen dann sofort aus dem Verkehr gezogen werden, bis die zu beanstandende Diskriminierung behoben wurde.

10.3 Unterlässt der Auftraggeber Mitwirkung, Anwaltsprüfung oder Schadensminderung, reduziert sich eine etwaige Haftung des Auftragnehmers entsprechend, soweit rechtlich zulässig. Nach Kenntnis einer potenziellen Rechtswidrigkeit (erste Beschwerde) führt ein Weiterlaufenlassen der Kampagne zu einer vollständig eigenverantwortlichen potenziellen Schadensvergrößerung. Wir empfehlen, jede Beschwerde seitens Mitarbeitern oder Bewerbern umgehend ernst zu nehmen und unverzüglich zu handeln, im Zweifel durch Still-Legung des Tools.

11) Rangfolge / Salvatorische Klausel

11.1 Im Zweifel gehen individuelle, schriftlich ausgehandelte Vereinbarungen den vorformulierten Regelungen vor.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, soweit rechtlich zulässig.

12) Rechtswahl / Gerichtsstand / Erfüllungsort (Ergänzung zu Empfehlung „Punkt 2“)

12.1 **Rechtswahl.** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts, soweit rechtlich zulässig.

12.2 **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Flensburg, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung

zulässig ist (insbesondere im Unternehmerverkehr).

12.3 Erfüllungsort. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Flensburg, soweit rechtlich zulässig.

13) Verjährung / Rügeobliegenheit / Ausschlussfrist (Ergänzung zu Empfehlung „Punkt 3“)

13.1 Prüfung und Beanstandung (Rügefrist). Der Auftraggeber hat gelieferte Ergebnisse (insbesondere Texte, Leitfäden, Prozessvorschläge, Recruiting-Unterlagen) unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Abweichungen/Beanstandungen spätestens innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Zugang in Textform mitzuteilen. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, gelten die Ergebnisse insoweit als vertragsgemäß, soweit rechtlich zulässig.

13.2 Verjährungsverkürzung. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren – soweit rechtlich zulässig – innerhalb von **12 Monaten** ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13.3 Ausnahmen. Die Verkürzung nach Ziff. 12.2 gilt nicht für

(a) Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) Ansprüche bei Vorsatz, sowie

(c) Ansprüche bei grober Fahrlässigkeit,

jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. [Haufe.de News und Fachwissen+1](#)

13.4 Vorrang gesetzlicher Zwingendregelungen. Zwingende gesetzliche Haftungs- und Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

14) Klarstellung Begriffe „Unterlagen / Inhalte / Prozesse“ (Ergänzung zu Empfehlung „Punkt 5“)

14.1 Begriffsweite. Sämtliche im Vertrag, Angebot und in dieser Anlage verwendeten Begriffe wie „Vorschläge“, „Unterlagen“, „Recruiting-Unterlagen“, „Inhalte“, „Material“, „Tools“ oder „Prozessvorschläge“ umfassen – unabhängig von der konkreten Bezeichnung – stets auch **Unterlagen/Inhalte/Prozesse** jeglicher Art, insbesondere Stellenanzeigen, Werbetexte/Ads, Kursinhalte, Interviewleitfäden, Templates, Checklisten, Arbeitsproben-Designs sowie Implementierungs- und Kommunikationsprozesse (jeweils in analoger oder digitaler Form).

Bestätigung:

Der Auftraggeber bestätigt, diese Anlage gelesen und verstanden zu haben und akzeptiert deren Inhalt als verbindlichen Bestandteil des Angebots/Vertrags.

Ort/Datum: _____

Auftraggeber (Firma/Name, Funktion, Unterschrift): _____

Bruhn Performance GmbH & Co. KG (Unterschrift): _____